ÜBERSICHT

Die 5 größten DS-GVO-Irrtümer

DS-GVO-Spezialist Christian Spendel analysiert für den STRAGÜ die fünf gängigsten Irrtümer im Transportgewerbe zur Datenschutzgrundverordnung.

Christian Spendel

22. Mai 2018, 12.53

1. Keine Frachtzustellung ohne ausdrückliche Datenschutzzustimmung des Empfängers!

Nein, Sie müssen nicht erst die Zustimmung des Warenempfängers einholen, wenn sie seine Adresse an Ihren Fahrer weitergeben. Der Empfänger hat bei der Bestellung der Ware seine Daten dem Verkäufer zur Vertragserfüllung = Warenzustellung (berechtigtes Interesse) bekannt gegeben.

23. Mai 2018, 10.23

2. GPS-Überwachung und Flottenmanagement nur mehr mit Zustimmung des Fahrers!

Hier muss man unterscheiden, ob ich nur die Position des Fahrzeugs nachverfolgen will, oder ob ich auch personenbezogene Auswertungen (Flottenmanagement, Dieselverbrauch, Bremsverhalten, etc.) mache. Sobald ich nämlich die Daten des Fahrers mit seinem Fahrverhalten verknüpfe und daraus Folgen ableite (Prämien für wirtschaftliches Fahren zum Beispiel), muss ich die Zustimmung des Fahrers einholen.

23. Mai 2018, 14.31

3. Disponenten dürfen nur noch über verschlüsselte E-Mails kommunizieren!

Disponenten senden und empfangen täglich eine Vielzahl an E-Mails. Ladungen und Lkw werden angeboten, Frachtpreise, Termine und Routenführungen werden per Mail ausgetauscht. Überall könnten personenbezogene Daten mit versendet werden. Aber hier soll man wieder den Hausverstand einschalten und überlegen, welche Daten vielleicht wirklich vertraulich (schutzbedürftig) sind und daher verschlüsselt versendet werden sollen. Welches Gefährdungspotential steckt dahinter, wenn ich bei einer Ausschreibung eine Excel-Liste mit allen Frachtpreisen einfach unverschlüsselt versende? Eine gesetzliche Verschlüsselung ist also nicht gefordert. Sie bleibt aber trotzdem eine sinnvolle Maßnahme bei besonders vertraulichen Daten.

24. Mai 2018, 09.11

4. Jedes große Transportunternehmen muss einen Datenschutzbeauftragten bestellen!

Nein. Die DS-GVO schreibt nur dann einen Datenschutzbeauftragten (vgl. Art. 37) vor, wenn die Kerntätigkeit in einer umfangreichen regelmäßigen und systematischen Überwachung von Personen liegt. Die Kerntätigkeit eines Transportunternehmens liegt im Transport und der Lagerung von Waren. Die Überwachung der Fahrer (GPS, Digitacho) ist ein Mix aus gesetzlichem Auftrag (innerbetriebliches Kontrollsystem) und unternehmerischer Notwendigkeit (Fahrzeugdisposition).

25. Mai 2018, 11.59

5. Wir müssen nun mit allen Lieferanten und Kunden „Auftragsverarbeitungsverträge" schließen und Zustimmungen einholen!

Nein, das betrifft nur echte externe Datenverarbeiter. Sie lassen z.B. ihre Digitacho-Daten (Fahrer/Massenspeicherdaten) von einem externen Softwareanbieter verarbeiten (übertragen, speichern, auswerten). Hier braucht der Datenverarbeiter einen Vertrag (Auftrag) mit ihnen. Das ist das beste Beispiel dafür. Sie hingegen müssen mit ihrem Kunden, Spediteur, Transportunternehmer keinen Vertrag darüber abschließen, dass sie Daten aus einem Transportauftrag (Ladestelle, Entladestelle, Ware, Termine, etc.) verarbeiten. Das sind alles Vertragsdaten bzw. hier steckt ein berechtigtes Interesse dahinter.

Hausverstand!

KOMMENTAR Ich kenne niemanden, dem das Thema Datenschutz aktuell vollkommen fremd ist. Jeder, wirklich jeder, beschäftigt sich damit – freiwillig oder unfreiwillig. Und ebenso viele wissen nicht ganz genau, wie sie damit umgehen sollen. Dass man das Problem eigentlich relativ einfach und strukturiert in den Griff bekommen kann, ist die eine Seite. Oft verstrickt man sich aber in Einzelheiten, die vollkommen am Sinn des Gesetzes vorbei gehen und somit leere Kilometer verursachen – um in unserem Sprachgebrauch zu bleiben. So sind in den letzten Wochen und Monaten eine Vielzahl von Irrtümern aufgetaucht, die mittlerweile die Runde gemacht haben. Wie kann man diesen Gerüchten am besten begegnen? Der Hausverstand ist hier ein willkommener Partner bei der Beantwortung vieler Fragen zum Thema Datenschutz. Der erste und wichtigste Hinweis: Handelt es sich bei den verarbeiteten Daten wirklich um personenbezogene Daten? Brauche ich diese Daten, um einen Vertrag zu erfüllen bzw. steht ein berechtigtes Interesse dahinter? ■

AUTOR Dr. Christian Spendel, Geschäftsleitung Petschl Transporte; allgemein beeideter und gerichtlich zertifizierter Sachverständiger für Transportwesen